

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/19 95/19/0438

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.04.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1253/67 E 23. November 1967 RS 5

Stammrechtssatz

Für die Behörde besteht keine Veranlassung die Partei zu Sachverhaltselementen, die diese selbst geliefert hat, nochmals zu hören.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190438.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$